

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. August 1990

37. Stück

45. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen, LGBl. für Wien Nr. 31/1989; Änderung.

45.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen, LGBl. für Wien Nr. 31/1989, geändert wird

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3 und 40 Abs. 4 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, wird verordnet:

Artikel I

1. § 8 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

- „a) 9 vH bei Sanierungsmaßnahmen, ausgenommen der Einbau von PVC-Fenstern, in Wohnungen der Ausstattungskategorie D, sofern und insoweit durch diese Maßnahmen eine Standardanhebung erfolgt,
- b) 7,5 vH bei Sanierungsmaßnahmen, ausgenommen der Einbau von PVC-Fenstern, in Wohnungen der Ausstattungskategorie C, sofern und insoweit durch diese Maßnahmen eine Standardanhebung erfolgt.“

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Einbau von Schallschutzfenstern, ausgenommen der Einbau von PVC-Fenstern, an Gemeindestraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Fi-

nanzierungsplan Annuitätenzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 6 vH,
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 10 vH.“

3. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Durchführung von sonstigen Sanierungsmaßnahmen, ausgenommen der Einbau von PVC-Fenstern, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 3 vH,
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 4 vH.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Artikel III

Bis zum Inkrafttreten des Art. I wird der Einbau von PVC-Fenstern nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 und 3

1. ab 1. September 1990 nur mehr mit zwei Dritteln und
2. ab 1. Juni 1991 nur mehr mit einem Drittel der dort genannten Förderungssätze gefördert.

Der Landeshauptmann:

i. V.

Smejkal